

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879. [2]

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Anzeige.



 Der III. Band der eidgenössischen Gesetzsammlung, Neue Folge, ist nun geschlossen, und es kann derselbe vom Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei à Fr. 3 broschirt bezogen werden.

Bern, den 23. Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Postpaker in Sonceboz (Bern). Anmeldung bis zum 28. März 1879 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 2) Briefträger in Basserstorf (Zürich).
 - 3) Posthalter und Briefträger in Obfelden (Zürich).
 - 4) Kondukteur für den Postkreis Zürich.
- } Anmeldung bis zum 28. März
1879 bei der Kreispostdirektion
in Zürich.
- 5) Telegraphist in Dagmersellen (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. April 1879 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
 - 6) Zwei Depeschen-Ausläufer für Bern. Jahresbesoldung je Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. April 1879 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
 - 7) Telegraphist in Obfelden (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 28. März 1879 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.

- 1) Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 21. März 1879 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 2) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Rain (Luzern). Anmeldung bis zum 21. März 1879 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 3) Briefträger in Neumünster (Zürich). Anmeldung bis zum 21. März 1879 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 4) Briefträger in Gais (Appenzell A.-Rh.). Anmeldung bis zum 14. März 1879 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 5) Telegraphist in Jenaz (Graubünden). Besoldung Fr. 200 nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 18. März 1879 bei der Telegrapheninspektion in Chur.

Anzeige.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1879
Date	
Data	
Seite	455-456
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 249

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.